

nur einen Bogen des Horizonts von 135' d. h. zu 67° 30' nach rechts und links vom Heck des Fahrzeuges beleuchtet.

2. Die in Abs. 1 Ziff. 2) genannten Seitenlichter sollen auf VJ der Schiffslänge — gerechnet vom Bug — befestigt sein; bei Seitenradschiffen an den breitesten Stellen, d. h. am äußersten Teil der Radverkleidung. Diese Lichter müssen auf gleicher Höhe — vom Deck aus gemessen — so angebracht sein, daß sie nicht vom Steuerstand sichtbar sind. Sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht und 1 m hinter diesem angebracht sein. Des weiteren müssen diese Lichter von der Innenseite so abgeblendet sein, daß das rote Licht nicht von Steuerbord und das grüne Licht nicht von Backbord gesehen werden kann.

• § 17

**Fahrtlichter der Schlepper**

Jeder Schlepper mit einem oder mehreren Anhängen ist verpflichtet, in der Nacht folgende Lichter zu führen:

Außer dem Topplicht und den Seitenlichtern (Positionslichter) nach § 16 Abs. 1 Ziffern 1) und 2) ist ein zweites weißes starkes Licht, das denselben Bogen des Horizonts wie das Topplicht beleuchtet und mindestens 1 m oberhalb des Topplichts angebracht ist, zu setzen.

§ 18

**Fahrtlichter einzeln fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft**

1. Jedes einzeln fahrende (treibende) Fahrzeug ohne eigene Triebkraft muß Seiten- und Hecklicht entsprechend den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziffern 2) und 3) führen.
2. Jedes über Steuer fahrende (sackende) Fahrzeug ohne eigene Triebkraft muß bei Annäherung an andere Fahrzeuge das Hecklicht waagrecht hin- und herschwenken.

§ 19

**Fahrtlichter geschleppter Fahrzeuge**

1. Während der Nachtfahrt muß jedes Fahrzeug im Schleppzug ein mattes Topplicht führen, das nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 1) und möglichst hoch anzubringen ist.
2. Außer diesem Topplicht muß der letzte Anhang des Schleppzuges ein Hecklicht entsprechend den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 3) setzen.
3. Befinden sich am Schluß des Schleppzuges zwei nebeneinandergekuppelte Anhänge, muß jeder von ihnen ein Hecklicht führen.
4. Sind die Anhänge mit dem Schlepper längsseits gekuppelt, muß sowohl der Schlepper als auch jeder Anhang ein Hecklicht führen.
5. Verdeckt ein mit dem Schlepper längsseits gekuppelter Anhang das Seitenlicht des Schleppers, so muß der Anhang dieses möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers setzen.

**Abschnitt VI**

**Schiffsverkehr und Flößerei**

§ 20

**Fahrtregelung**

Während der Fahrt müssen sich Fahrzeuge und Flöße an den Schiffsahrtsweg halten. Dabei ist Grundsatz, rechts zu fahren.

§ 21

**Abstand halten während der Fahrt**

Der Abstand zwischen nacheinander fahrenden Fahrzeugen, die nicht die Absicht des Überholens haben, muß bei der Fahrt zu Tal mindestens 250 m, bei der Fahrt zu Berg mindestens 100 m betragen.

§ 22

**Mindestfahrgeschwindigkeit**

Die Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und Schleppzügen darf 3 km/st nicht unterschreiten, um die Sicherheit anderer Fahrzeuge, Einrichtungen und Wasserbauten sowie Ufer keinesfalls zu gefährden.

§ 23

**Höchstfahrgeschwindigkeit**

1. Die Fahrgeschwindigkeit auf der Oder unterhalb km 542,4 darf bei einem Wasserstand am Pegel in Dyhernfurth von 3,30 m 15 km/st nicht überschreiten, bis der Wasserstand die Oberkante der Bühnenköpfe erreicht hat.
2. Auf der Oder zwischen Piaski und Widuchowa darf die Fahrgeschwindigkeit 12 km/st nicht überschreiten.

§ 24

**Durchfahrt unter Brücken**

1. Bei der Durchfahrt unter Brücken muß die Fahrgeschwindigkeit vermindert werden.
2. Das Begegnen und Überholen in Brückenöffnungen ist verboten.
3. In Brückendurchfahrten ist das Ankern verboten.
4. Bei starken Wasserströmungen in engen Brückenöffnungen oder wenn sonst Gefahr besteht, gegen die Pfeiler zu stoßen, müssen die Fahrzeuge über Steuer durch die Brücke sacken.
5. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen, wenn die Gefahr des Anstoßens an die Pfeiler besteht, über Steuer durch die Brücke sacken.
6. Zur Brückendurchfahrt darf ein Schlepper nur soviel Fahrzeuge anhängen, wie ohne Gefahr des Anstoßens an Brückenpfeiler durchgeführt werden können, sofern nicht amtliche Bekanntmachungen die Anzahl der Anhänge regeln.
7. Das Festmachen, Abstoßen oder Heranziehen von Fahrzeugen und Flößen an Brückenbauten mittels eisenbeschlagenen Schiebestangen oder Haken u. dgl. ist verboten. Das Berühren der Schiffswände mit dem Bauwerk muß durch Zwischenhalten von weichen Federn gemildert werden.
8. Den Vorrang bei der Brückendurchfahrt haben zu Tal fahrende Fahrzeuge, ungeachtet, ob sie einzeln oder im Schleppzug fahren.
9. Bei Annäherung an eine Brücke ist aus einer Entfernung von 200 m das Schallsignal „Achtung“ zu geben. Bei Fahrt gegen Wind muß das Signal aus einer Entfernung von 100 m wiederholt werden.
10. Bei Durchfahrt durch Brücken dürfen Dampf Fahrzeuge keine übermäßige Rauchentwicklung verursachen.
11. Der Schiffsführer muß den Maschinisten von der Annäherung des Fahrzeuges an eine Brücke unterrichten,